

Noten §28

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1):** eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
- gut (2):** eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3):** eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
- ausreichend (4):** eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5):** eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6):** eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Einige Adjektive, die für die Arbeit mit den Textbausteinen hilfreich sein können

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
optimal überragend hervorragend beispielhaft sehr eindrucksvoll absolut überzeugend von höchster Qualität vorbildlich äußerst immer jederzeit auf sehr hohem Niveau ohne Einschränkung sehr durchdacht sehr differenziert	differenziert durchdacht engagiert einfühlsam flexibel klar konstruktiv kritisch sicher stabil überzeugend	im Allgemeinen in der Regel in aller Regel angemessen durchgehend mit Einschränkungen große Bemühung	noch nicht immer teilweise meistens in einigen Fällen ansatzweise verbesserungswürdig sehr eingeschränkt zeigt Bereitschaft	noch nicht kaum kaum erkennbar konzeptionslos nicht einsetzbar